- 45. 1. Regatorifche Rlage wegen Immiffion unerträglichen Geftantes.
- 2. Kann der Alagantrag bei der negatorischen Alage auf Berurteilung dur herstellung bestimmter Einrichtungen gerichtet werden?
 - 3. Einfluß des § 26 Gcw.D. auf ben Rechtserfolg der negatorifden Klage.
 - 4. Bur Abgrenzung ber Bulaffigfeit eines Teilurteiles.
- VI. Civilsenat. Urt. v. 16. April 1896 i. S. A. (Bekl.) w. P. Wwe. (Kl.) Rep. VI. 418/95.
 - I. Landgericht Bremen.
 - II. Oberlanbesgericht hamburg.

Der Beklagte, welchem die Abfuhr der Käkalien der Stadt Bremen übertragen mar, und ber bie abgefahrenen Stoffe auf gemiffen, ber Klägerin gehörigen benachbarten Grundstücken lagerte und verarbeitete. war, nachdem die beswegen erhobene Rlage vom Landgerichte abgewiesen worden war, auf Berufung der Klägerin durch ein Teilurteil des Berufungsgerichtes für verpflichtet erklärt worben, von der Abfuhr aus ber Stadt Bremen teine übeln Geruch verbreitenben Katalien im Freien auf ben betreffenden Grundstücken zu lagern, sondern fie entweder in undurchlässigen und dicht verschlossenen Gruben zu lagern, ober, nach Wiebereröffnung ber Poudrettefabrik (welche vor kurzem burch eine Kenersbrunft zerstört war), dafür Sorge zu tragen, jedoch unter Borbehalt behördlicher Genehmigung, daß fämtliche Fätalien bireft in die im Schuppen befindliche Sammelgrube gebracht und von da durch Röhren in die Fabrik zur Berarbeitung geleitet werden. Auf Revision bes Beklagten hob das Reichsgericht dieses Urteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück, aus den folgenden

Gründen:
..., Was den Klaganspruch an sich anlangt, entsprechen die rechtsarundsätlichen Ausführungen des Berufungsgerichtes über das

Nachbarrecht den gemeinrechtlichen Bestimmungen und der Rechts sprechung des, Reichsgerichtes.

Bgl. Entsch. desselben in Civils. Bb. 6 S. 218 fig., Bb. 12 S. 174, Bb. 17 S. 104.

Wenn insbesondere nach dem in Bd. 6 a. a. D. Ausgeführten der Eigentümer des Nachbargrundstückes sich kein übermäßiges Getöse gefallen zu lassen braucht und mit der negatorischen Klage auf Abstellung desselben klagen kann, so nuß folgerichtigerweise das gleiche umsomehr gelten von einem unerträglichen Gestanke, wie im vorsliegenden Falle einer in Frage steht, da hierbei in einem Sinne sogar schon von einer körperlichen Immission auf das Nachbargrundstück gesprochen werden kann.

Bgl. das Urt. des R.G.'s in der Sache Rep. III. 1/95, Bolze, Praxis des Reichsgerichts, Bd. 20 Nr. 62.

Aber die Anwendung, welche das Oberlandesgericht hier im einzelnen von senen Rechtsgrundsätzen gemacht hat, entspricht nicht der prozessualen Sachlage und gerät in mancher Beziehung auch mit revissibeln materiellen Rechtsnormen in Widerspruch.

Die Anträge ber Rlägerin gingen in beiben vorigen Instanzen babin, baf ber Beklagte verurteilt werde. Vorkehrungen zu treffen, daß teinerlei Geftant von den auf den (näher bezeichneten) Immobilien lagernben Fätalien auf das der Klägerin gehörige Immobile E., und tein das erträgliche Daß übersteigender Geftant auf bie ber Klägerin gehörigen Immobilien P). und Z. gelangen könne, eventuell falls folche Bortehrungen nicht zu treffen feien -, bag ber Beklagte verurieilt werde, keinerlei Katalien auf den zuerst erwähnten Immobilien zu lagern, bei gerichtsseitig zu beftimmenber Strafe im einzelnen Übertretungsfalle. Daß es biefen Anträgen im allgemeinen nicht an irgend welcher Berechtigung fehlte, ift nach ben Entscheidungsgründen bes angefochtenen Urteiles zweifellos, ba bort ohne ersichtlichen prozeffualen Verstoß thatfächlich festgestellt ift, daß durch die Lagerung ber aus ber Stadt Bremen herrührenben Katalien auf ben naher bezeichneten Grundstuden, wie fie ber Gewerbebetrieb bes Beflagten mit sich bringt, ein bas erträgliche Dag überfteigender Geftank auch auf den in Frage tommenden Grundstüden ber Rlägerin bewirtt wird. Db barum die Rlaganträge, wie sie gestellt find, in allen Ginzelheiten gerechtfertigt waren, braucht hier noch nicht erörtert zu werden, weil

bas Berusungsgericht sich in dem jetzt angesochtenen Teilurteile an die Formulierung jener Anträge doch nicht gehalten hat. Es kommt zu-nächst nur darauf an, ob sich der Beklagte mit Grund über die Berpsslichtungen beschwert hat, die ihm durch den Ausspruch des Bezusungsgerichtes auferlegt worden sind: und dies war zu bejahen.

Der Gebrauch, welchen das Oberlandesgericht hier von dem Institute des Teilurteiles gemacht hat, konnte überhaupt nicht gebilligt werden. Dem prinzipalen Klagantrage gegenüber, welcher gerichtet war auf die Verurteilung dazu, zur Erreichung gewisser Erfolge "Vorskhrungen zu treffen", erscheint die Verurteilung zur Vornahme bestimmter Einrichtungen, wie sie vom Berufungsgerichte ausgesprochen worden ist, überhaupt nicht als ein Teil, nämlich nicht als ein Minus, sondern als etwas Anderes, eher gerade als ein Wehr, insofern sie den Beslagten in der Wahl seiner Mittel einengt. Dem eventuellen Klagantrage gegenüber, der auf gänzliche Untersagung der Lagerung von Fätalien gerichtet war, könnte allerdings jene Verurteilung als ein Minus erscheinen; aber die Eventualität, für welche dieser Antrag gestellt war, nämlich das Vorsehrungen, den Gestant auszuschließen, dei solcher Lagerung nicht getroffen werden könnten, lag noch gar nicht vor. . . .

In materieller Beziehung sobann ift die Verurteilung des Beklagten zu einem bestimmten Verhalten in Ansehung berjenigen Grundstücke, die er felbft inne bat, überhaupt unftatthaft. Rlägerin hat als Eigentumerin ihres Grundstückes nur ein Recht barauf, daß der Beklagte die unerträgliche Einwirkung auf dieses unterlasse; weiter reicht die negatorische Rlage überhaupt nicht. Daher ift auch bas eventuelle Rlagegesuch, ben Beklagten zur völligen Unterlassung ber Lagerung von Fafalien zu verurteilen, wie bier noch beiläufig bemerkt werben mag, formell nicht zu rechtfertigen; wie ber Beklagte es anfangen möchte, die Bewirkung von unerträglichem Geftanke auf bem Grundstücke ber Klägerin zu vermeiben, mußte unter allen Umftanden zunächft ihm überlaffen bleiben. § 26 Gew.D. hat für ben Fall, daß die benachteiligenden Einwirfungen auf das Nachbargrundstück von einer mit obrigkeitlicher Benehmigung errichteten gewerblichen Anlage (vgl. & 16. 24 Gew.D.) ausgeben. — welcher Kall hier insoweit gegeben ift, als bie wieber zu eröffnende Boudrettefabrit des Beklagten in Frage fteht. - ben

Wirkungskreis der negatorischen Klage noch mehr eingeschränkt, aber damit nicht etwa seinerseits bewirkt, daß in solchen Fällen jett der benachteiligte Nachbar jemals die Herstellung bestimmter jene Einswirkungen ausschließender Sinrichtungen zu verlangen berechtigt wäre. Wenn dort vorgeschrieben ist, daß in solchen Fällen nicht auf Sinssellung des Gewerbebetriebes geklagt werden könne, so ist damit einerseits gesagt, daß ein direkt auf solche Sinstellung gerichteter Klagantrag in den Fällen des § 26 auch dort ausgeschlossen sein solche, wo er dis dahin zulässig war, was freilich nach gemeinem Rechte überhaupt nicht der Fall war,

val. Rocholl, Rechtsfälle, Bb. 2 S. 383 flg. 396; etwas unklar, Manbry, Civilrechtlicher Inhalt ber Reichsgesetze (Aufl. 3) S. 318, sondern nur nach einzelnen Partikularrechten, von denen die hauptfächlichsten, bas Revidierte Lübische Recht 3, 12, 11. 12 und bas Roftoder Stadtrecht 3, 12, 14. 16, inzwischen durch bas Reichsgeset vom 4. November 1874 überhaupt aufgehoben worden find, unter besonderen Boraussenungen. Undererseits und außerdem bedeutet jene Bestimmung in Berbindung mit der weiteren Borschrift, wonach nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirtung ausschließen, ober, wo folche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe bes Gewerbes unvereinbar sein follten, auf Schadloshaltung geklagt werden kann, nur noch bas, daß ber negatorisch Belangte feinerseits die Ginrede vorschützen fann, es seien keine Einrichtungen thulich und mit einem gehörigen Betriebe seines Gewerbes vereinbar, welche bie im Klagantrage bezeichnete Ginwirtung auf das Grundstück des Klägers verhindern würden, und es sei daher die negatorische Klage hier überhaupt ausgeschlossen, und bleibe nur eine Klage auf Schabloshaltung übrig.

So auch ein Urteil des baherischen Obersten Landesgerichtes vom Jahre 1881 in der Sammlung von Entsch. des Obersten Landeszgerichtes für Bahern Bd. 9 S. 187 flg., und dei Seuffert, Archiv Bd. 38 Nr. 6, und die Urtt. des N.G.'s in den Sachen Rep. III. 277/90 (Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 11 Nr. 63), Rep. III. 241/90 (ebenda Bd. 12 Nr. 46), Rep. III. 267/91 und Rep. III. 106/95); nicht entgegen Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bd. 13 S. 57.

¹ Angwischen abgebrudt in biefer Sammlung Bb. 36 Rr. 42 G. 178. D. E.

Von Schriftftellern teilen diese Auffassung: v. Landmann, Gewerbeordnung (2. Aufl.), Bd. 1 Anm. 5 zu § 26 S. 200; v. Schicker,
Gewerbeordnung (3. Aufl.) Anm. 8 zu § 26 S. 53, und Schenkel,
Deutsche Gewerbeordnung (2. Aufl.) Bd. 1 Anm. 7 zu § 26
S. 171; a. M. freilich: Rocholl, a. a. D. S. 397 sig.

Aus dem Ausgeführten ergiebt sich, daß der Revisionskläger freilich mit entschiedenem Unrechte gemeint hat, nach § 26 Gew.D. hätte die Klägerin im Klagantrage die von ihr verlangten Einrichtungen bestimmt bezeichnen müssen, daß er dagegen mit Recht eventuell geltend gemacht hat, dem allgemein gesaßten Antrage der Klägerin hätte das Berufungsgericht eventuell auch nur mittels einer ebenso allgemein gesaßten Berurteilung entsprechen dürsen."...